

Information des ÖBVP

zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

(Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft und mit 31. August 2021 außer Kraft.)

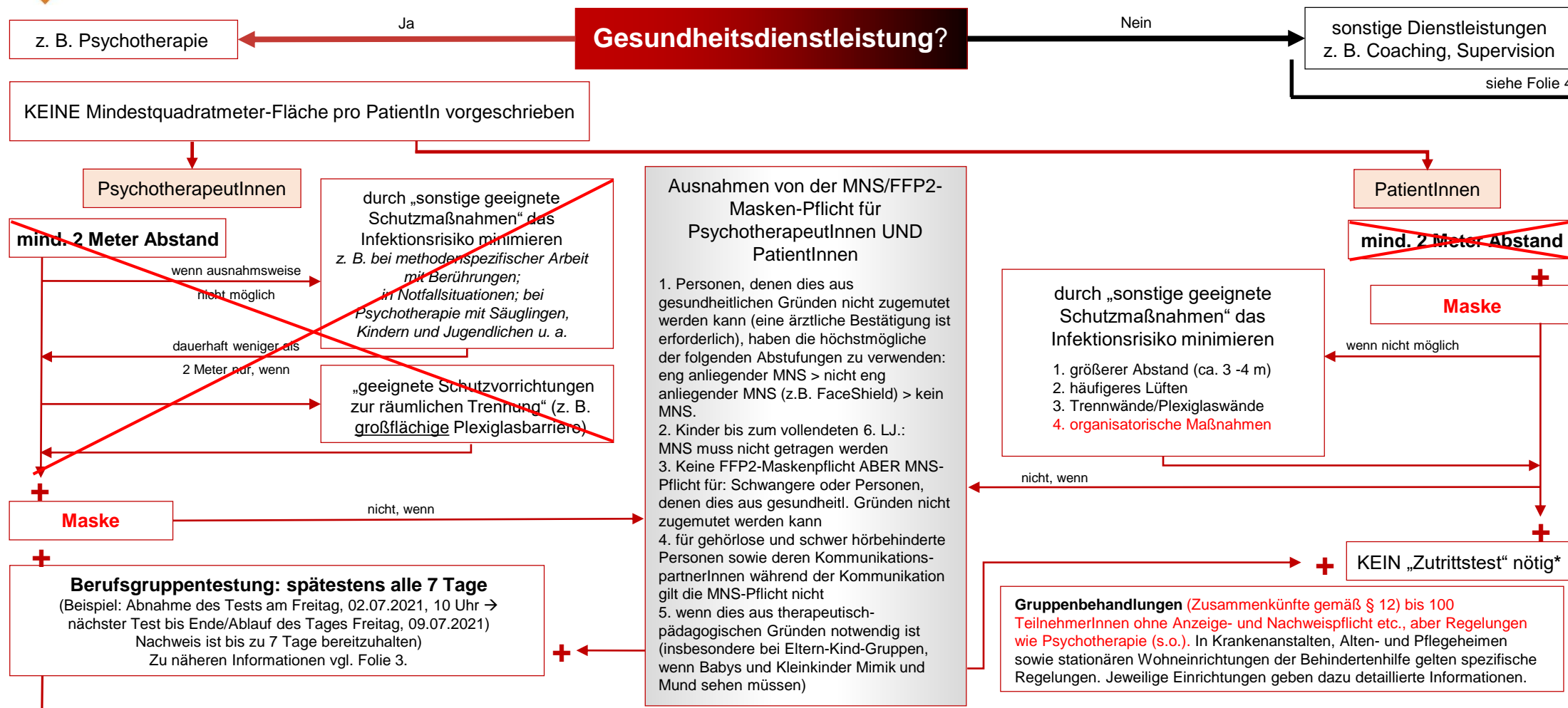
Der ÖBVP weist darauf hin, dass während der anhaltenden Corona-Pandemie Psychotherapie auch via elektronischer Medien ausgeübt werden kann. Solange die COVID-Pandemie-Bedrohung anhält, wird die sogenannte Telepsychotherapie weiterhin von der Sozialversicherung als Psychotherapie zur Abrechnung akzeptiert.

Achtung: regionale (zusätzliche) Regelungen je Bundesland/Region z. B. ersichtlich unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/>

Die Angaben in diesen Folien geben lediglich die zum Zeitpunkt der Erstellung gültige Rechtslage wieder und dienen nur der Information, können jedoch eine eingehende Prüfung der Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung nicht ersetzen. Sämtliche Informationen sollen nur der Orientierung der psychotherapeutischen Berufsgruppe dienen. Auf Regelungen zu anderen Berufsgruppen sowie zu anderen Lebensbereichen kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

Die tatsächliche Umsetzung der hier dargebotenen Inhalte schützt nicht automatisch vor (rechtlichen) Konsequenzen. Vielmehr haben PsychotherapeutInnen im jeweiligen, sie allenfalls betreffenden, Einzelfall wie auch im Allgemeinen die Verpflichtung, sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Tätigkeit im Gesamtzusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten (siehe auch Berufskodex Kapitel 2, Unterpunkt 5).

Der ÖBVP behält sich Änderungen und Korrekturen vor. Jedwede Haftung für die hier dargebotenen Inhalte ist ausgeschlossen. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Zurverfügungstellung und Verbreitung sowie der Übersetzung für andere Zwecke als für jene des ÖBVP sowie seiner Mitglieder, vorbehalten.



Ausnahmen von der Berufsgruppentestung für geimpfte und genesene Personen: Zum „Nachweis“ vgl. Folie 3. Die drei Fälle „Getestet – Geimpft – Genesen“ („3-G-Regel“) sind nun gleichgestellt. Daher befreien Nachweise gemäß Punkt 4. – 10. der Folie 3 von der Berufsgruppentestung (als auch von „Zutrittstests“). **Wenn Gültigkeit von „3-G-Nachweis“ überschritten, dann ist bei Kontakt mit PatientInnen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.** 9 Abs. 2 normiert, dass eine Maskenpflicht dann nicht gilt, wenn sowohl Lehrer, Inhaber, Betreiber oder Arbeitnehmer als auch Schüler, Kunden oder Parteien einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Dies ist etwa bei Schulungen und Kursen der Fall, bei denen sowohl Vortragende/Kursleiter als auch alle Teilnehmer einen Nachweis vorweisen. Klargestellt wird, dass eine generelle „Freitestung“ von der in der Verordnung (an anderen Stellen normierte) Maskenpflicht nicht besteht.

Als Maske im Sinne der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung gilt jede den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (§ 1 Abs. 1).

Begriffe wie z. B. „Zutrittstest“ oder „3-G-Regel“ sind keine Rechtsbegriffe, dienen aber dem besseren Verständnis.

Erläuterungen zum Punkt „**Ausnahmen von der Testpflicht für geimpfte und genesene Personen**“ von Folie 2: Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (= „3-G-Nachweis“). (Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten **zwölften** Lebensjahr.) Es braucht also einen Nachweis über



* Punkt 1. bzw. die „digitale Erfassung der Tests“ ist/wird bundeslandspezifisch ausgestaltet und soll dann ebenfalls als Berufsgruppentestung bzw. Zutrittstest gelten.

Point-of-Sale-Tests für das einmalige Betreten von Betriebsstätten u.a. oder einer Veranstaltung ergänzen das Angebot.

Gesundheitsdienstleistung?

Nein

sonstige Dienstleistungen
z. B. Coaching, Supervision

sonstige
Dienstleistungen

Dürfen nur von so vielen Personen in Anspruch genommen werden, wie unbedingt nötig. (also keine m²-Regelung mehr!)

+

keine Abstandspflicht

+

Maske wie bei Gesundheitsdienstleistungen (siehe Folie 2, insbesondere „Ausnahmen“)

+

„**Testpflicht**“: spätestens alle 7 Tage wie bei Gesundheitsdienstleistungen (siehe Folie 2)

Als **körpernahe Dienstleistungen** gelten jene Dienstleistungen, die regelmäßig mit einem längeren physischen Kontakt verbunden sind. Dazu zählen insbesondere jene Methoden, die zwangsläufig mit einem „Berühren des Körpers“ einhergehen. Nach Maßgabe der beschriebenen Definition einer körpernahen Dienstleistung, empfehlen wir jedoch, eine individuelle Beurteilung, bezogen auf Ihre konkrete Methodenanwendung vorzunehmen, ob Ihr Dienstleistungsangebot auch eine „körpernahe Dienstleistung“ umfasst.

Wird die körpernahe Dienstleistung außerhalb der üblichen Geschäftsräume erbracht (z.B. auswärtige Betriebsstätten, Hausbesuche, etc.) ist dies nur möglich, wenn ein Antigen-Test auf SARS-CoV, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, oder ein molekularbiologischer Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegt, vorliegt, dessen Ergebnis negativ ist.

Achtung: regionale (zusätzliche) Regelungen je Bundesland/Region z. B. ersichtlich unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/>

Für KundInnen ist ein „3-G-Nachweis“ erforderlich.
Ein Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein. Dabei zählt der Zeitpunkt der Probenentnahme. Für Kinder bis **zwölf** Jahre gilt das Testergebnis der Eltern bzw. eines oder einer Erziehungsberechtigten, ab dem Alter von **zwölf** Jahren brauchen Kinder ein eigenes Testergebnis. KundIn hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Während der Dienstleistungserbringung dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. **Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Personen, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann (ärztliche Bestätigung erforderlich). Sofern diese Personen über einen anderen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr verfügen, bleibt deren Vorlagepflicht unberührt.**

körpernahe
Dienstleistungen

~~Mindestquadratmeter-
Fläche pro KlientIn **10 m²***~~

+

keine Abstandspflicht

+

Keine Maskenpflicht (Grund: „3-G-Nachweis“ erforderlich! siehe unten)

+

„**Testpflicht**“: spätestens alle 7 Tage wie bei Gesundheitsdienstleistungen (siehe Folie 2)

Es gilt Registrierungspflicht. Können Kontaktdaten aus berechtigten Gründen der Anonymität nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen (beispielsweise durch Decknamen, Codes etc.).

In Bezug auf Schulungen, Kurse udgl wird festgehalten, dass Teilnehmer gemäß § 12 keiner Maskenpflicht unterliegen, wohl aber Vortragende, LehrerInnen etc. gemäß § 9 als Ort der beruflichen Tätigkeit. § 9 Abs. 2 normiert, dass eine Maskenpflicht dann nicht gilt, wenn sowohl LehrerInnen, InhaberInnen, BetreiberInnen oder ArbeitnehmerInnen als auch SchülerInnen, KundInnen oder Parteien einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Dies ist etwa bei Schulungen und Kursen der Fall, bei denen sowohl Vortragende/KursleiterInnen als auch alle TeilnehmerInnen einen Nachweis vorweisen. Klargestellt wird, dass eine generelle „Freitesting“ von der in der Verordnung (an anderen Stellen normierte) Maskenpflicht nicht besteht. Genauere Informationen sind einzuholen. Bei Zusammenkünften bis zu 100 Personen bestehen keine Beschränkungen, wie etwa Anzeige- und Nachweispflicht oder das Erfordernis von COVID-19-Präventionskonzept/COVID-19-Beauftragter. § 12 beachten!

Begriffe wie z. B. „Testpflicht“, „Zutrittstest“ oder „3-G-Nachweis“ sind keine Rechtsbegriffe, dienen aber dem besseren Verständnis.